

Landratsamt Freyung-Grafenau Postfach 13 11 94075 Freyung

Postzustellungsurkunde TRANSLAST GmbH Kraftwagenspedition Herrn Thomas Pfeffer Ranfelser Straße 6 - 11 94579 Zenting

Bei Antwort angeben:

Sachbearbeiter:

Telefon-Durchwahl:

Telefax: E-Mail:

8551 5)8551 5 -174 johanna.ster @Ira.landkreis rg.d 307

Zimmer-Nr.:

Dienstgebäude:

Freyung, 16.Dezember 2010

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Transportgenehmigungsverordnung (TgV)

Anlage

1 Kostenrechnung

Beförderernummer: I 272 T 0722 Transportgenehmigung /

I. Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 16.08.2010 (Eingang beim LRA FRG am 16.08.2010) wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der TgV eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteile dieser Genehmigung. Soweit im Folgendem abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum und ist - wie beantragt befristet auf 10 Jahre, d. h. bis 31.12.2020. Sie berechtigt ihren Inhaber, die im beigefügten "Anhang H" (It. LAGA-Mitteilung/Musterverwaltungsvorschrift -MVwV- mit Stand vom 19.08.2002) aufgelisteten Abfallarten in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg einzusammeln und im Bundesgebiet zu befördern. Die Transportgenehmigung ist nicht übertragbar.

II. Bedingungen

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass mindestens folgender Versicherungsschutz besteht:



Internet: www.freyung-grafenau.de

Kfz-Haftpflichtversicherung

Über diese müssen

- Personenschäden mindestens bis 0,5 Mio. Euro und
- 1075/c - Sach- bzw. Gewässerschäden mindestens mit 1,5 Mio. Euro abgedeckt sein (soweit ein höherer Versicherungsschutz aufgrund einer betrieblichen Risikoabschätzung erforderlich ist, hat der Einsammler und Feförderer in eigener Verantwortung diesen nachzuweisen).

Hierzu Erläuterungen aus dem Schreiben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswuschan e. V. vom 22.02.2000 bzw. aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) vom 02.03.2000:

"Für die Kfz-Haftpflichtversicherung sind nach dem Pflichtversicherungsgesetz keinerlei Einschränkungen vorgesehen. Dies bedeutet, dass Gefahrguttransporte nicht aus dem Deckungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherung herausgenommen werden können.

Die Risiken aus dem Transport von besonders überwachungsbedürftigen (jetzt: "gefährlichen") Abfällen als Gefahrgut müssen also von einer üblichen Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt sein."

Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auch für die vorgesehene Beförderung von Abfällen mittels schienengebundener Fahrzeuge oder mittels Schiffen erforderlich.

Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung

(soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll)

Diese muss alle bei den im Betrieb entstehenden Risiken abdecken. Sie muss daher auch alle für den Betrieb relevanten "Bausteine eines Umwelthaftpflichtvertrages" enthalten.

Erläuterungen hierzu aus dem Schreiben des StMUGV vom 21.05.2004:

"An Stelle der Ausführungen in der MusterVwV gelten folgende Hinweise:

Haftpflichtversicherungsnachweise sind nur erforderlich für Lagerplätze bzw. Umschlagplätze, auf denen der Antragsteller selbst (also keine andere Person) die von ihm beförderten Abfälle ausschließlich lagem oder umschlagen will, also insbesondere nicht behandeln will. In der Vorschrift ist die Umwelthaftpflichtversicherung neben der Betriebshaftpflichtversicherung deshalb eigens erwähnt, weil die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen grundsätzlich die Deckung für Haftpflichtansprüche (auch nach Bürgerlichem Gesetzbuch) für Schäden aus Umweltwirkungen ausschließen, wenn nicht ausdrücklich eine Umwelthaftpflichtversicherung mit abgeschlossen wird.

Als Nachweis im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 f TgV reicht eine Bestätigung des Versicherers aus, dass für die Lagerung bzw. das Umschlagen der näher zu bezeichnenden Abfälle in Höhe der als sachgerecht erachteten Versicherungssumme Haftpflichtversicherungsschutz besteht, der auch Ersatzansprüche wegen Schäden aus Umweltwirkungen mit abdeckt. Es ist ausschließlich Sache des Versicherers und nicht der Genehmigungsbehörde, für das vom Versicherungsnehmer im Antrag zum Versicherungsvertrag in tatsächlicher Hinsicht genau zu beschreibende Risiko (Lagern oder Umschlagen von bestimmten Abfällen) die jeweils passende Art des Versicherungsvertrages ("Risikobaustein", so z. B. Risikobaustein 2.1 Anlagen für wassergefährliche Stoffe) zu wählen, mit Haftpflichtversicherungsschutz auch bei Schäden aus Umwelteinwirkungen zugesagt wird."

Im übrigen gelten für den Bereich "Versicherungsnachweise" die Bestimmungen auf den Seiten 66 - 69 der LAGA-Mitteilung/MusterVwV mit dem Stand 19.08.2002. Darin ist u.a. folgender Hinweis enthalten: Eine Zwischenlagerung im Sinne der TgV liegt bereits dann vor, wenn Transportbehältnisse vom Fahrzeug abgenommen und auf dem Betriebsgelände abgestellt werden.

Sobald der notwendige Versicherungsschutz ganz oder teilweise nicht mehr besteht, wird die Genehmigung unwirksam (vgl. Art. 36 und 43 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-). Die Laufzeit der jeweiligen Haftpflichtversicherung ist daher im mer rechtzeitig zu verlängern.

III. Auflagen

- 1. Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 - 1.1 In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungs mit tell sind (soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt)
 - eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
 - eine Kopie der nach der Nachweisverordnung (NachweisV) bzw. nach der LAGA-Mitteilung 27 "Vollzugshilfe zu den Vorschriften des KrW-/AbfG und der NachwV zur Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen" (derzeitiger Stand: 30.09.2009) geforderten Abfall-Entsorgungsnachweise/Abfall-Nachweispapiere mitzuführen.
 - Sie sind den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
 - 1.2 Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden (siehe u. a. § 8 Abs. 2 TgV):
 - **2.1** Für die Beauftragung Dritter gelten nach der LAGA-Mitteilung/MusterVwV mit dem Stand vom 19.08.2002 (u. a. ab S. 64) bzw. nach Anweisung des StMLU (u. a. UMS vom 16.02.2000) folgende Regelungen:

Der Inhaber der Transportgenehmigung darf einen Dritten mit der Durchführung des Abfalltransportes nur dann beauftragen, wenn ihm der beauftragte Subunternehmer für eine nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG und § 1 Abs. 1 TgV genehmigungspflichtige Einsammlungs- und Beförderungstätigkeit selbst eine wirksame Transportgenehmigung oder ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb (das auch die entsprechenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten beinhaltet) nachweist.

Im Falle einer Drittbeauftragung nach § 5 TgV (gemeint sind hier z. B. einmalige bzw. nicht gewerbsmäßige - also ohnehin nicht transportgenehmigungspflichtige -, Einsammlungs- und Beförderungstätigkeiten eines Subunternehmers) muss der erforderliche Versicherungsschutz durch entsprechende Versicherungen des Transportgenehmigungsinhabers (Hauptunternehmer) oder des Dritten selber gewährleistet sein. Außerdem hat der Hauptunternehmer in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass der Subunternehmer die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde besitzt.

Im Abfallbegleitschein hat der eigenverantwortlich handelnde Subunternehmer mit eigener Transportgenehmigung seine Beförderungsnunmer und seine Firmenanschrift einzutragen. Der weisungsgebundene besuffragte Dritte ohne eigene Transportgenehmigung trägt den Namen des Transportgenehmigungsinhabers mit dessen Beförderernummer ein und vermerkt seiner Namen und seine Anschrift im Feld "Frei für Vermerke" mit dem Hinweis auf die Betuftragung für den Transportvorgang.

2.2 Alle für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen (§ 6 TgV).

Die Teilnahmebescheinigungen müssen dem Landratsamt Freyung-Grafenau, Sachgebiet 31 (Bereich Abfallrecht), jeweils unverzüglich nach Beendigung des betreffenden Lehrganges vorgelegt werden.

Hierzu Erläuterungen aus dem Schreiben des StMLU vom 07.05.2001:

"Die Bestellung einer verantwortlichen Person gemäß § 2 Abs. 2 TgV richtet sich nach dem öffentlich-rechtlichen Sinn und Zweck von § 49 KrW-/AbfG und der TgV. Es muss sichergestellt sein, dass Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs bei einer gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG fachkundigen und natürlichen Person liegen und von dieser rechtlich und tatsächlich (d. h. auch in der Praxis des Betriebs) wahrgenommen werden. § 3 Abs. 1 Satz 1 TgV entsprechend müssen Fachkunde sowie Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs in ein und derselben natürlichen Person gegeben sein."

- **2.3** Von der Genehmigung ausgenommen sind Abfallarten, die einem örtlich bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Die Genehmigung ergeht daher unbeschadet landesspezifischer Regelungen hinsichtlich Andienungs- und Überlassungspflichten bzw. Benutzungszwängen.
- 2.4 Nach § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG sind Fahrzeuge, mit denen Abfälle im Rahmen dieser Genehmigung auf öffentlichen Straßen transportiert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.
- **2.5** Abfälle, bei denen Tropfverluste zu befürchten sind (wie bei ölverunreinigten Böden), sind in dichten Behältnissen, z. B. Mulden und Absetzkippern, zu befördern.

Werden feste Abfälle auf Lastwagen mit offener Ladefläche, in offenen Mulden oder Transportbehältern befördert, so sind Abfälle, bei denen Papier-, Staub- oder Materialflug zu erwarten ist, zum Transport abzudecken. Sperrige Teile sind gegen Herunterfallen zusätzlich zu sichern.

Staubförmige Abfallstoffe sind in dichten, geschlossenen Gebinden, reißfesten Säcken oder in angefeuchtetem Zustand zu befördern.

2.6 Bei der Sammlung und Beförderung von asbesthätigen Abfällen ist auch das LAGA-Mitteilung 23 "Vollzugshilfe zur Entsorgung abesthaltiger Abfälle (derzeitiger Stand: September 2009) zu beachten.

Hierzu wichtige Auszüge:

"8 Gefahrstoff- und gefahrgutrechtliche Regelungen (Sammlung und Beför lei ung

Asbesthaltige Abfälle sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennz ichneten Behältnissen zu sammeln und zu befördern. Behältnisse, die nur durch Schüttvorgänge zu intleeten sind (z. B. Absetzmulden) sind nicht geeignet. Hinweise zur Wahl geeigneter Verplackungen werden in Kap. 7.3 und Anhang 1 gegeben. Behältnisse sowie sonstige Versandstücke (z. B. palettierte Asbestzementprodukte), die asbesthaltige Abfälle enthalten, sind nach den Vorschilter der GefStoffV in Verbindung mit der TRGS 519 sowie den Vorgaben der GGVSE und der ADR 2 ukennzeichnen. Auf diese Vorschriften, die neben der Kennzeichnung auch die Beförderungsregelungen beinhalten, wird im Rahmen dieser Vollzugshilfe nicht weiter eingegangen.

Das Be- und Entladen von Containern oder von Transportfahrzeugen mit asbesthaltigen Abfällen ist sorgfältig durchzuführen. Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet oder gekippt werden. Deshalb sind Absetzmulden nur in Verbindung mit Big-Bags mit tragfähigen Lastaufnahmemitteln geeignet, die ein Entladen mit Hebezeugen ermöglichen. Die Anlieferbedingungen der Entsorgungsanlage sind zu beachten.

Asbesthaltige Abfälle sind so zu sichern, dass während der Beförderung und beim Be- und Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Es sind mindestens bedeckte Fahrzeuge (mit Plane abgedeckte Ladepritsche) zu verwenden. Die Beförderung darf nur von fachkundigen und zuverlässigen Transportunternehmen gemäß der TgV durchgeführt werden. Sie ist nach § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG mit einer Warntafel mit der Aufschrift "A" zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn der Betrieb ein Entsorgungsfachbetrieb für das Einsammeln und Befördern ist (§ 51 Abs. 1 KrW-/AbfG) und wenn die Behörde nichts Gegenteiliges angeordnet hat.

¹ Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road) "

- **2.7** Die zu transportierenden Abfälle sind den in den erforderlichen Entsorgungsnachweisen genannten Entsorgungsanlagen zuzuführen.
- **2.8** Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist nur in dafür zugelassenen Anlagen gestattet.
- **2.9** Die Nebenbestimmungen in diesem Bescheid gelten nur insoweit, als sie nicht im Widerspruch zu den behördlichen Festlegungen in den mitzuführenden Entsorgungsnachweisen stehen.

IV. Kosten der Transportgenehmigung

- 1. Die Kosten des Verfahrens zur Erteilung der abfallrechtlichen Transportgenehmigung hat der/die Antragsteller/in, Fa. TRANSLAST GmbH, hier vertreten durch den (Mit-)Geschäftsführer, Herrn Thomas Pfeffer, zu tragen
- 2. Für die Erteilung der abfallrechtlichen Transportgenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 1.100,00 Euro festgesetzt. (Die Auslagen betragen 3,45 Euro.)

V. Gründe

1.

TO TO 1.1 Herr Thomas Pfeffer, (Mit-)Geschäftsführer der Fa. TRANSI AST GmbH in der Ranfelser Straße 6 - 11, 94579 Zenting, hat mit Antrag vor 1, 15.08.2010 die abfallrechtlichen Transportgenehmigung gerbraert. einer Transportgenehmigung konnte unter vorstehenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

2.

- Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 9 der 2.1 Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.
- 2.2 Die Genehmigungspflicht für gewerbliche Transporte von Abfällen zur Beseitigung und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung ergibt sich aus § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG und § 1 Abs. 1 TgV.
- 2.3 Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Art. 1, 2, 5, 6, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.I.0/48.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Ebenso finden nach wie vor die Gebührenregelungen nach der ersten MusterVwV (Stand: 21.04.1998, S. 87, 88) Anwendung.

Danach ist ein Gebührenrahmen bis 5.000,00 Euro vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit (wirtschaftlicher Wert) für die Antragsteller und unter Berücksichtigung der auf Wunsch der Antragsteller getroffenen Beschränkungen im Bereich des Einsammlungsgebietes und der Abfallarten wird eine Gebühr in Höhe von 1.100,00 Euro als angemessen erachtet. (Für die Zustellung des Bescheides sind Auslagen in Höhe von 3,45 Euro festzusetzen.)

VI. Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Vors hriften Diese Genehmigung schließt nach anderen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesond in nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die unberuht welche Genehmigung lässt auch die Anforderungen Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförarten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Bogeit apieren stellen.

Die zugeteilte Beförderernummer ist nur für die Eintragung in Formulare bestir imt, die nach der Nachweisverordnung (NachwV) oder ggf. in einer anderen Verordnung zur Führung von Nachweisen bestimmt sind. Jede darüber hinausgehende Verwendung dieser Nummer, insbesondere zu Werbezwecken, ist nach der NachwV untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 schriftlich Regensburg) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren auch im Bereich des Abfallrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sterr

II. In Abdruck

Bayerische Landesamt für Umweltschutz Außenstelle Nordbayern Schloß Steinenhausen 95326 Kulmbach

zur Kenntnis (als Information an die Knotenstelle des Landes Bayern It. Nr. III.3.2.2 der Muster VwV, Seite 72, Stand:19.08.2010)

Anhang H

Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Transportgenehm jung gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abiall geratz (KrW-/AbfG) i. V. m. §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d Transportgenehmigungsverardnung (TgV)

1. Antragsteller (Betriebsinhaber) - Hauptsitz des Einsammlers und Beför erers

Firma	7.0	
Trans	last GmbH - Kraftwa	agenspedition
		Beförderernummer
Straße		Hausnummer
Ranfe	lser Str.	6-11
Postleitzah	Ort	
94579	Zenting	W 272
Telefon		Telefax
09907	/ 8913-22	09907 / 8913-99

2. Die Transportgenehmigung wird beantragt

für folgende(s) Einsammlungsgebiet(e):

Kürz	el	Bundesland	Schlüssel
	Α	Schleswig-Holstein	01
	В	Hamburg	02
	С	Niedersachsen	03
	D	Bremen	04
	E	Nordrhein-Westfalen	05
	F	Hessen	06
	G	Rheinland-Pfalz	07
	Н	Baden-Württemberg	08
X	1	Bayern	09
	K	Saarland	10
	L	Berlin	11
	M	Mecklenburg-Vorpommern	13
	N	Sachsen-Anhalt	15
	P	Brandenburg	12
	R	Thüringen	16
	S	Sachsen	14



3. Es wird beantragt, die Transportgenehmigung auf folgen le Abfälle zu beschränken:

lfd.Nr.	Schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung				
3.1	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und I esselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stolle enthalten				
3.2	17 01 06*	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Gustarriche Hofe unter				
3.3	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische				
3.4	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte				
3.5	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten				
3.6	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält				
3.7	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält				
3.8	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält				
3.9	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteh oder solche enthält				
3.10	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe				
3.11	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten				
3.12	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen				
3.13	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten				
3.14	20 01 10	Bekleidung				
3.15	20 01 11	Textilien				

4. Es wird beantragt, die Transportgenehmigung zu befristen bis zum-für 10 fockte, d.h.lis

Ort, Datum

Zenting, 11.08.2010

Datum

31.08.2020 *31.12.2020*

Elim Unterschrift

Thomas



9049 8551 57174

3. Jul 2010 08:59

Sandrag Wirdle poerent. abgeg. v. L. Ple.

Comblete Complete Company (AT)

St. Company (AT)

				20 30	11	12.7	///
160	O v		3	FormblattAntrag			16
erte	w v	on	(4)	cormbiatt Antrac	Transmort	donah	150110000
				. O III MINISTER PRINCIPLE	Transport	Mailell	mugut

n Verbindung mit § 7.1	er Transportgenehmigung gen ransportgenehmigungsverordi	nao 9 98 Abs. 1/9 5/ nung	Abs. 2 Nr. 1 KrW4	The Mark Control of the Control of t
1 Antregsteller (Betrieb	sinhaber) (Häuptsitz des Einsamn	nlers und Beförderers)		
Translast G			80.	
Kraftwagens	Property of electromodularly will be a second of the secon			Beforderernum
2 Swaße Ranfelser S	tr.			Haushy. 5-11
s PLZ On 2ent	Company of the Belleville Committee of the Committee of t			
4 Felefon 09907/8913-	22 Telefax	7/8913-99	in patrani	last cle
olgende Unterlagen über i elgefügt öder liegen der E	len Antragsteller sind als Anlage Ehötde bereits vor:	Ausstellungsdatum Tag; Monal, Jahr	llegt der Benörde,	vor Anlage ⁿ
5. Gewerbeanmeldung		130686) / / O	<u>ou</u>
6 Handelsregisterauszug				ावय ,
7 Auskunft aus dem Gewe	rcezentralragister	·-:120810/	i i	193
8 Nachweis einer Krz-Hait einer Umwelthaftpflichtve	oficoniversicherung einschließlich reicherung	120810	О	
9 Nachweis, einer Betriebs	nafipfiliohtvarsionalpung?	120810	ja j	ଜଣ
10 Nachwels einer Umwelth	aftpflichtversicherung ^s	120810,	, d	0.61
Betriebsinhaber, gese	tzliche Vertreter des Betriebsinha	bers, vertretungsbers	htigter Gesellschaft	er, Geschäftsfü
1 Name Pfeffer'		Geburishatum Teg Monat Jahr 020769	Gebudson Grafenau	files i
		Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde v	
2 Führungszeugnis		1110810		or Anlage" 23
Auskunft aus dem Gewei	bezenirairegister	130810		<u>03</u>
i - Neme		Geburtsdatum Tag, Monat, Jáhr	Geburtson	i jana jan Kan
		Ausstellungsdatum		
Fohrungszeughle		Tag, Monet, Jahr	llegt der Behorde v	or Anlage"
Auskunft aus dem Gewer	raiala Santa	للللا		
Fortsetzung weiterer F	ersonen auf formlosem Einlegeblett		/	
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1				

Seite ② von ② OrmblattAntrag Transportgenehmigung (AT)

3	Für die Leitung und Beaufsichtigur	ng des Betrlebos verantw	ortliche Pers nen	
3.1	Der unter Ziffer 2.1 genannte Betriebe	inhaber		
3.2	🔘 folgende Person:			
3.3	Name		Geburtsdetum Tag, Monat, Jahr	Gebu so
			Ausstellungsdatum Teg, Monat, Jehr	liegt der Beharde vor Anlage
3,4	Nachweis der Fachkunde		220410	D 68
3.5	Führungszeügnis		المساب	ш
3,6	Auskunft aus dem Gewerbezentrelregi	ster	اللبليات	. u
4	Vertretung der für die Leitung und vorhanden	Beaufsichtigung des Be	THE LOCAL PROPERTY OF THE PARTY	e Person (sowelt
4.1	Name		Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort
		age un	Ausstellungsdetum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor Anlage ¹⁷
4.2	Nachweis der Fachkunde			
4.3	Führungszeugnis			الساوة المالية
4.4	Auskunft aus dem Gewerbezentralregi	bler.	السلسان السلسان	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
4.5	Fortsetzung weiterer Personen auf	formlosem Einlegeblätt		
5	Bestätigung und Unterschrift	100 pp - 100	<u> </u>	
5.1	Wir bestätigen, daß die im Antrag gerna einschlagigen Vorschritten des Kreisla beachten und die für die Beförderung z Beförderung gefährlicher Güter einzuh Leitung und Beaufsichtigung des Einsa Personal durch geeignete Fortbildung L	üfwirtschafts- und Abfallge rusätzlich geltenden Vorsch alten: Wir wissen, daß der E mmilungs- und Beförderung	setzes und der dezu erlas riflen, insbesondere die R etriebsinhaber dafür Sorg sbetriebs verantwortlicher	sehen Rechtsverordnungen zu echtsvorschriften über die e zu tragen hat, daß die für die 1 Personen sowie das sonstige
5.2	On Tax	Dalum Tag, Monat, Jahr	Rechtsverbindliche Un	ërschrift
	tenting	4.60840	Thoma	is Beffer



h Anlagen durchnumerteren und betreffende Nummer eintragen,